

zur Sprache kommt. Hier kann die Verfasserin aus teilweise bisher unveröffentlichtem Material, vor allem aus Protokollen über die Eidesleistungen der einzelnen Bischöfe, interessante und spannende Einzelheiten beibringen. Sie schließt ihr Buch mit einem Kapitel über die Bedeutung des Treueids der Bischöfe gegenüber dem Staat in der Gegenwart ab. Die umfassende und solide Behandlung des Themas verdient alle Anerkennung.

Louis Carlen

Asyl am Heiligen Ort. Sanctuary und Kirchenasyl. Vom Rechtsanspruch zur ethischen Verpflichtung, hg. v. KLAUS BARWIG und DIETER R. BAUER. Ostfildern: Schwabenverlag 1994. 155 S. Kart. DM 28,-.

Fast gleichzeitig mit dem Aufflammen einer erregten Diskussion in der Öffentlichkeit über die Berechtigung des Kirchenasyls in unserer Zeit (Bischof Dr. Karl Lehmann, Innenminister Manfred Kanther u. a.) erschien das hier anzuzeigende Taschenbuch. Es bietet die Referate einer Tagung der Diözesanakademie Rottenburg-Stuttgart. Zu Wort kommen Männer und Frauen der Praxis, ein Moralthologe (*Volker Eid*), ein Rechtshistoriker (*Peter Landau*) und zwei Juristen (*Bertold Huber*, *Gerhard Robbers*).

Um es gleich vorweg zu sagen: Die Referate der beiden Juristen (*Bertold Huber*, »Kirchenasyl im Spannungsverhältnis von strafrechtlicher Verfolgung und verfassungsrechtlicher Legitimation«; *Gerhard Robbers*, »Strafrecht und Verfassung beim Kirchenasyl«) sind von gewohnter Differenzierung, Präzision und Zurückhaltung. Ihre Lektüre versöhnt mit manchem, was sonst in dem Bändchen zu lesen ist. Auf die Berichte der Praktiker (*Hildegund Niebch*, »Sanctuary in Deutschland 1993, Annäherungen«, und *Hermann Uihlein*, »Der Umgang mit »Illegalen« und von der Abschiebung bedrohten Personen. Überlegungen aus der Sicht der Caritas«) ist hier nicht einzugehen.

Den historischen Part hatte *Peter Landau* (»Traditionen des Kirchenasyls«, S. 47–61) übernommen. Dieser Teil enttäuscht, vor allem bei einem Vergleich mit dem Artikel, den derselbe Autor für die Theologische Realenzyklopädie (Band 4, 1979, 319–327) geschrieben hatte. Der Schwerpunkt liegt jetzt auf dem römischen Kaiserrecht und dem mittelalterlichen Kirchenrecht. Dabei kam manches zu kurz, z. B. der Hinweis auf den magischen Ursprung vieler Asylvorstellungen. So gab es im Mittelalter neben kirchlichen Häusern auch andere Asylstätten, z. B. Bäume oder Gasthöfe. Zu beachten ist zudem, daß die kanonistische Regulierung des Asyls durch neues Kaiserrecht ergänzt, teilweise auch überlagert wurde, und zwar in Form von bestätigenden Privilegien oder aber durch Einschränkung bereits bestehender Asyle. Ein Beispiel dafür waren die Auseinandersetzungen zwischen der Deutschordenskommende Heilbronn und dem Rat der dortigen Stadt im 14. Jahrhundert (*Dieter J. Weiß*, *Die Geschichte der Deutschordens-Ballei Franken im Mittelalter*. Neustadt a. d. Aisch 1991, S. 242).

Nicht erwähnt wurde auch die Apostolische Konstitution Papst Gregor XIV. »Cum alias« vom 24. Mai 1591. Hier umschrieb der Papst nicht nur erneut den Kreis der asylfähigen Verbrechen; bei Streitigkeiten zwischen Kirche und Staat in Asylfragen sprach er zudem die Kompetenz ausschließlich den geistlichen Gerichten zu. Anstelle von Verhandlungen zwischen den beiden Gewalten mit dem Ziel einer vertraglichen Regelung fixierte der Papst einseitig das Asylrecht; er griff damit in die Sachkompetenz der Regierungen ein, beschnitt deren Jurisdiktion und schuf einen Staat im Staate. Während sich das Königreich Frankreich zum Beispiel von vorneherein jede derartige Einmischung in die eigene Rechtspflege verboten hatte, wurde die Konstitution in anderen Ländern, vor allem in der Schweiz und in Deutschland, im Laufe der nächsten Jahrzehnte – wenigstens in geistlichen Kreisen – rezipiert. Die Folge waren viele Zusammenstöße, bei denen die kirchliche Partei konsequent die letzte Entscheidung beanspruchte. Sie zögerte nicht, kanonische Strafprozesse zu eröffnen und geistliche Strafen über die involvierten Beamten zu verhängen. Dies konnten sich die Regierungen nicht gefallen lassen.

Erneut erscheint hier die Behauptung, in Württemberg sei das Asylrecht erst 1804 endgültig abgeschafft worden. Dies stimmt nur teilweise. Am 28. Mai 1804 erklärte Kurfürst Friedrich »alle und jede Asyle der Kirchen, Klöster, Kirchhöfe, der geistlichen und anderen religiösen Gebäude ... für aufgehoben und unwirksam ... jeder dahinfliehende Verbrecher soll daselbst ergriffen und von dem ordentlichen Richter nach den Gesetzen untersucht und bestraft werden« (Band X der Reyscherschen Gesetzsammlung. Tübingen 1836, S. 76). Diese Verordnung galt aber nur für jene Territorien und Reichsstädte, die in den vorausgegangenen beiden Jahren an Württemberg gefallen waren (»Neuwürttemberg«). Kurfürst Friedrich wollte damit seinen neuen Landen eine moderne Ordnung geben, d. h. die Relikte der alten Praxis beseitigen und die Verfassung der beiden Landesteile vereinheitlichen.

Wiederholt wird darauf verwiesen, daß der CIC 1917 noch das Asylrecht kirchlicher Gebäude gekannt,



während der CIC 1983 darauf verzichtet habe. Obwohl diese Selbstbescheidung des kirchlichen Gesetzgebers längst überfällig war, wird sie in dem Taschenbuch doch verschiedentlich bedauert. Überdies: Warum regt sich niemand darüber auf, daß der neue Codex auch auf das klerikale Privilegium fori und das Privilegium immunitatis der Geistlichkeit verzichtet hat (CIC 1917, Can. 120 und 121)?

Am Ende bleiben zwei Fragen: 1. Gehört die Kirchenasyl-Bewegung nicht zu jenem neuen Klerikalismus, der immer wieder beobachtet werden kann. Er wird im Wesentlichen nicht mehr vom Klerus selbst, sondern von kirchlichen oder kirchlich gestimmten Gremien, Kreisen, Zirkeln, Gruppen und dergleichen getragen. Wie bei allen Klerikalismen wird auch hier eine Kompetenz in jenen Fragen beansprucht, die primär Sachfragen der »Welt« und des Staates sind. 2. Gehört die Kirchenasyl-Bewegung nicht zu jener Protestbewegung, die seit Jahrzehnten gegen und für alles und jedes zu protestieren gewohnt ist: Bildungsnotstand, Notstandsgesetze, Nachrüstung, Frauenordination usw. Gelegentlich hat man den Eindruck, daß manche Leute nicht zufrieden sind, wenn im Lande etwas Ruhe herrscht. Gespannt darf man sein, welcher »Protest« als nächster auf dem Programm steht.

*Rudolf Reinhardt*

HANS HEIMERL/HELMUTH PREE: Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich (unter Mitwirkung von BRUNO PRIMETSHOFER). Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 1993. 944 S. Geb.

Dieses Handbuch erläutert in übersichtlicher Weise in 6 Hauptteilen die Grundlinien des kirchlichen Vermögensrechts. Es beschreibt damit ein geschlossenes Teilgebiet des neuen CIC, Buch V, Kirchenvermögen Can. 1254 bis 1298. Es gibt einen außerordentlich wertvollen Überblick des Vermögensrechts der katholischen Kirche, da der »Umgang mit zeitlichen Gütern einer verbindlichen Ordnung« bedarf (S. 47). Positiv fällt bei diesem Handbuch auf, daß im Anschluß an ein behandeltes Thema neben der Darstellung der Situation in Österreich auch eine aktuelle Rechtsprechungübersicht angeschlossen ist. Konkretisiert werden die Themen unter Bezug auf die kirchlichen Bestimmungen in den Diözesen Bayerns (ohne das zur Kirchenprovinz Bamberg gehörende Bistum Speyer) und auf das bayerische Landesrecht, was bei der Vielfalt der Gesetzgeber im kirchlichen und staatlichen Bereich eine sinnvolle Einschränkung darstellt.

Im 1. Hauptteil des Werkes werden die allgemeinen Grundlagen und Grundfragen des kirchlichen Vermögens erläutert (S. 53–128). Bereits hier wird eines der Anliegen des Handbuchs deutlich: Es erschließt die Sachverhalte gründlich unter historischen, kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Zusammenhängen und ist damit dem Praktiker eine wertvolle Hilfe. Als Beispiel sei angeführt, daß der Verfasser im 1. Hauptteil u. a. nicht nur die »Vermögensfähigkeit der Kirche« (S. 53), sondern auch die grundlegende Frage nach dem »Kirchenvermögen und Armut« (S. 60) untersucht. Die auf Seite 73 entwickelten Prinzipien des Kirche-Staat-Verhältnisses, die aus dem Grundgesetz ableitbar sind, bilden den Schlüssel zum Verständnis für die vermögensrechtlichen Regelungsinhalte.

Im 2. Hauptteil werden die verschiedenen Möglichkeiten des Vermögenserwerbs (S. 131–252) dargestellt. Folgerichtig beginnt dieser Hauptteil mit einem Überblick über die verschiedenen Systeme der Kirchenfinanzierung (S. 133), so wie sie sich in Mittel- und Südeuropa herausgebildet haben. Ausführlich werden die vielfältigen Fragestellungen untersucht, die bei der Einziehung der Kirchensteuer entstehen (z. B. Steuersatz, Stundung, konfessionsverschiedene Ehepaare, S. 137). Eingegangen wird auch auf die Besonderheiten des bayerischen Kirchensteuereinzugs. Die Einziehung wird hier durch die kath. Kirchensteuerämter vorgenommen (S. 161). Sehr hilfreich ist der angeschlossene Exkurs zu steuerrechtlichen Fragen wie Abgabenordnung und Gemeinnützigkeit (S. 209), Einkommenssteuer (S. 216), Umsatzsteuer (S. 221) und Erbschafts- und Schenkungssteuer (S. 223). Ebenso werden die Grunderwerbsteuer, Grundsteuer und Vermögenssteuer (S. 223–229). Auch eine gründliche Erarbeitung des Kapitels »Einnahmen aus öffentlichen Kassen, insbesondere Staatsleistungen« (S. 199) fehlt nicht. In verständlicher Form werden die Wurzeln der sogenannten »historisch begründeten Staatsleistungen« nachgezeichnet, ein vom Grundgesetz, Art. 140 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung bzw. der Landesverfassung Baden-Württemberg (Art. 7) bestätigte Verpflichtung. Zwar wird im Handbuch auf Art. 145 der bayerischen Verfassung verwiesen, dies beeinträchtigt allerdings die Ausführungen in keiner Weise.

Im 3. Hauptteil wird die kirchliche Vermögensverwaltung behandelt (S. 253–292). Dieser Abschnitt dürfte insbesondere für den Praktiker von besonderer Bedeutung sein, zumal Themen wie unmittelbare – mittelbare (hoheitliche) Vermögensverwaltung (S. 253), Laien als Vermögensverwalter (S. 255), Prozeßführung (S. 265) und die Rechtsstellung des unmittelbaren Vermögensverwalters besprochen werden. Im